

Tarifvertrag
für Auszubildende
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz und für
Dualstudierende der AÖR Dataport
(TVA-Dataport)

vom 18. Juni 2013

in der Gesamtfassung vom 01. Februar 2022 unter Berücksichtigung der
Änderungstarifverträge Nr. 1 bis 4

Zwischen

Dataport (AÖR),
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Gewerkschaft ver.di Landesbezirk Nord,

und

dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden	3
§ 3 Probezeit	4
§ 4 Ärztliche Untersuchungen.....	4
§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten	5
§ 6 Personalakten.....	5
§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit.....	5
§ 8 Ausbildungsentgelt	6
§ 8a Dataport-Zulage.....	7
§ 9 Urlaub	7
§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.....	7
§ 11 Familienheimfahrten	8
§ 12 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel	8
§ 13 Entgelt im Krankheitsfall	9
§ 14 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen	9
§ 15 Vermögenswirksame Leistungen.....	9
§ 16 Jahressonderzahlung	10
§ 17 Betriebliche Altersversorgung	11
§ 18 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses	11
§ 19 Übernahme von Auszubildenden.....	11
§ 20 Abschlussprämie	12
§ 21 Zeugnis.....	12
§ 22 Ausschlussfrist.....	12
§ 23 In-Kraft-Treten, Laufzeit, Ersetzung angewendeter Tarifverträge	12

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende, die bei Dataport in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausgebildet werden sowie für Studierende, die bei Dataport einen dualen Studiengang oder ein industriebegleitendes Studium absolvieren.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

¹Dieser Tarifvertrag für Auszubildende gilt für Studierende, die bei Dataport ein duales oder industriebegleitendes Studium absolvieren, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. ²Die jeweiligen allgemeinen Regelungen für Auszubildende gelten für diese Studierenden entsprechend. ³Dies gilt nicht für die von diesem Tarifvertrag ausgenommenen Studierenden im Sinne des § 1 Absatz 2 Buchstabe c).

- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Praktikantinnen / Praktikanten und Volontärinnen / Volontäre,
 - b) Schülerinnen / Schüler in geringfügigen, Ferien- oder Aushilfsbeschäftigungsverhältnissen,
 - c) Studierende des dualen Studienganges zum BA Allgemeine Verwaltung / Public Administration an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) Altenholz sowie Studierende des Studienganges Public Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW).
- (3) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) ¹Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungs- bzw. Studienvertrag zu schließen. ²Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungs- bzw. Studienberufs bzw. des Studiengangs mindestens Angaben über
- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) Dauer der Probezeit,
 - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungs- bzw. Studienentgelts,
 - f) Dauer des Urlaubs,
 - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungs- bzw. Studienvertrag gekündigt werden kann,

- h) die Geltung dieses Tarifvertrages für Auszubildende (TVA-Dataport) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungs- bzw. Studienverhältnis anzuwenden sind.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) Für Dualstudierende im Sinne von § 1 Absatz 1 dieses Tarifvertrages gilt ergänzend zu den betrieblichen Regeln die jeweils für ihren Studiengang einschlägige Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule.

§ 3 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt vier Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen von Dataport vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) ¹Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Tarifvertragsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt Dataport.
- (3) ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. ²Die Untersuchung ist auf Verlangen von Dataport auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten bei Dataport.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende Dataport rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Dataport kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen Dataports zu beeinträchtigen.

§ 6 Personalakten

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (2) ¹Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche betriebliche Ausbildungszeit
 - a) und die tägliche betriebliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Beschäftigten bei Dataport,
 - b) der Auszubildenden, die dem Anwendungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes unterfallen, beträgt 36,2 Stunden (bei der 5-Tage-Woche).
- (2) Dataport hat den Auszubildenden während der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, Berichtshefte (Ausbildungsnachweise) zu führen bzw. Leistungsnachweise für Praxisprojekte anzufertigen.
- (3) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (4) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur

Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

- (5) ¹Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. ²§§ 21, 23 JArbSchG und § 17 Absatz 3 BBiG bleiben unberührt.

§ 8 Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für die Auszubildenden bei Dataport:

	ab dem 01.01.2021	ab dem 01.01.2022
im ersten Ausbildungsjahr	1.110,00 Euro	1.180,00 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.170,00 Euro	1.240,00 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.220,00 Euro	1.290,00 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.270,00 Euro	1.340,00 Euro

- (2) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für die Studierenden bei Dataport:

	ab dem 01.01.2021	ab dem 01.01.2022
im ersten Studienjahr	1.110,00 Euro	1.180,00 Euro
im zweiten Studienjahr	1.200,00 Euro	1.270,00 Euro
im dritten Studienjahr	1.280,00 Euro	1.350,00 Euro
im vierten Studienjahr	1.360,00 Euro	1.430,00 Euro

- (3) Das Ausbildungsentgelt bzw. Entgelt für die Studierenden wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten bei Dataport ihr Entgelt erhalten.

- (4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

- (5) Wird der Zeitraum der Ausbildung
- gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder
 - auf Antrag des Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 BBiG von der zuständigen Stelle verlängert,
- wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

- (6) ¹Wird in den Fällen des § 18 Absatz 2 die Abschlussprüfung erst nach beendeter Zeit der Ausbildung abgelegt, erhalten Auszubildende
- bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts,

- b) bei Bestehen der Prüfung zusätzlich zum Ausbildungsentgelt nach Buchstabe a) den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt. ²Der Unterschiedsbetrag wird rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, gezahlt.
- (7) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten bei Dataport geltenden Regelungen sinngemäß.
- (8) Zuschläge im Sinne des § 20 TV Dataport werden bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen entsprechend gezahlt.

§ 8a Dataport-Zulage

¹Auszubildende und Studierende erhalten eine monatliche Dataport-Zulage. ²Die Dataport-Zulage beträgt 12,50 Euro. ³Bei Ausbildung oder Studium in Teilzeit steht die Dataport-Zulage anteilig in entsprechender Anwendung des § 25 Absatz 2 TV Dataport zu. ⁴Die Dataport-Zulage wird nur für Kalendermonate gezahlt, in denen Anspruch auf das Ausbildungsentgelt (§ 8) oder auf Entgeltfortzahlung nach §§ 13 und 14 besteht. ⁵Die Dataport-Zulage verändert sich entsprechend der zukünftigen Anpassungen des monatlichen Ausbildungsentgeltes anteilig.“

Protokollerklärung zu § 8a:

Ab dem 1. Dezember 2022 beträgt die monatliche Dataport-Zulage 14,00 Euro

§ 9 Urlaub

- (1) ¹Der Urlaubsanspruch für Auszubildende und Dualstudierende nach diesem Tarifvertrag wird bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einheitlich auf 29 Ausbildungs- bzw. Arbeitstage im Kalenderjahr festgelegt. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 fortgezahlt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende Reisekostenerstattung nach dem Bundesreiskostengesetz (BRKG).

- (2) ¹Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 1 erstattet. ²Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. ³Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird Dataport von der Kostenübernahme befreit.

Protokollerklärung zu § 10 Absatz 2:

¹Dataport weist den Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung eine Berufsschule zu. ²„Auswärtig“ bedeutet „außerhalb der politischen Gemeindegrenzen“, sofern es sich nicht um die nächstgelegene Berufsschule handelt.

- (3) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 1 erstattet.

§ 11 Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der Berufs- bzw. Hochschule, deren Besuch von Dataport veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten nach Maßgabe des BRKG erstattet.

Protokollerklärung zu § 11:

¹Als Familienheimfahrt gilt auch – im Falle des Getrenntlebens der Eltern – die Fahrt zu einem Elternteil. ²Sofern Auszubildende selbst Eltern sind, wird auch die Fahrt zum Wohnort der Kinder des/der Auszubildenden als Familienheimfahrt gewertet. ³Dies jedoch stets mit der Maßgabe, dass nicht häufiger als einmal monatlich die Fahrtkosten für je eine Hin- und Rückfahrt als Familienheimfahrt erstattet werden.

§ 12 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum von Dataport.
- (2) Dataport hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
- (3) ¹Für jeden Auszubildenden oder Dualstudierenden nach diesem Tarifvertrag wird auf Antrag und Nachweis der Anschaffung durch den Antragsteller ein Zuschuss für fachspezifische Lehrmittel bis zu einer Höhe von 100,00 Euro pro Kalenderjahr von Dataport gewährt. ²Der Anspruch ist nicht übertragbar.

§ 13 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 oder 2 fortgezahlt. ²Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Protokollerklärung zu § 13 Absatz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) ¹Hat die/der Auszubildende bei Dataport einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. ³Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 oder 2 für insgesamt zwei Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können.
- (2) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten bei Dataport maßgebend sind.

§ 15 Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Auszubildende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 15,00 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem Dataport die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die

vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁴Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.

- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 01. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt bei Auszubildenden einheitlich 95 v.H. des Ausbildungsentgelts gemäß § 8 Absatz 1 oder 2, das den Auszubildenden für November zusteht.
- (2) ¹Der Anspruch nach Absatz 1 ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 oder 2, Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs gemäß § 9 oder im Krankheitsfall gemäß § 13 haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. ⁴Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
- (3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt.
- (4) ¹Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von Dataport in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 01. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. ²Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17 Betriebliche Altersversorgung

- (1) Die Auszubildenden haben neben ihren bestehenden Altersversorgungsansprüchen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.
- (2) Zur betrieblichen Altersversorgung der Auszubildenden gelten die Regelungen des TV-EntgeltU-Dataport.

§ 18 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt Dataport keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat sie dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit gemäß § 3 kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19 Übernahme von Auszubildenden

- (1) Auszubildende werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.

- (2) ¹Sofern Auszubildende die Ausbildung mit einer Gesamtnote von „ausreichend“ bestehen, werden sie im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Protokollerklärung zu § 19 Absatz 1 und 2:
Das Nähere regelt eine Dienstvereinbarung.

§ 20 Abschlussprämie

- (1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. Hochschulprüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400,00 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der Hochschulprüfung fällig.
- (2) ¹Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. ²Im Einzelfall kann Dataport dennoch eine Abschlussprämie zahlen.

§ 21 Zeugnis

¹Dataport hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 22 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder von Dataport schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 23 In-Kraft-Treten, Laufzeit, Ersetzung angewandeter Tarifverträge

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

§ 8a und § 15 zum 1. Januar 2022,
§ 3 zum 1. August 2022 und
die Protokollerklärung für § 8a zum 1. Dezember 2022
in Kraft.

Protokollerklärung zu § 23 Absatz 1:

¹Bei Dataport am 30. Juni 2013 bestehende Rechtsverhältnisse mit den vom Geltungsbereich nach § 1 erfassten Auszubildenden und Studierenden sind zum 01. Juli 2013 in den TVA-Dataport übergeleitet. ²Dies schließt die Anwendung des bei Dataport in der jeweils geltenden Fassung angewandten Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) über den 30. Juni 2013 hinaus aus.

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden. ²Abweichend von Satz 1 kann § 8 Absatz 1 und Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2023, schriftlich gekündigt werden.